

# **Beiblatt zur Anmeldung zur freiwilligen Ferienbetreuung der Gemeinde an der Friedrich-Ebert-Grundschule**

## **Allgemeines**

Gemäß Gemeinderatsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Ilvesheim auch im Schuljahr 2010/2011 an der Friedrich-Ebert-Schule eine freiwillige Ferienbetreuung mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten für Kinder im Grundschulalter in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr anzubieten.

Die Ferienbetreuung findet für das laufende Schuljahr voraussichtlich statt:

Fastnachtsferien	07.03.2011 - 11.03.2011
Osterferien	26.04.2011 - 29.04.2011
Pfingstferien	14.06.2011 - 17.06.2011
	20.06.2011 - 24.06.2011

Die Betreuungstermine werden zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festgelegt und den Eltern der Grundschüler mitgeteilt.

## **Aufnahme**

Aufgenommen werden Kinder im Grundschulalter.

## **Ausschluss**

Bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern ist ein Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich.

## **Versicherung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Da die Betreuung in den Schulferien stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

## **Regelung im Krankheitsfall**

Treten Erkrankungen während der Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppe nicht besuchen:

Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 14.00 Uhr.

## **Elternbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem Antragszeitpunkt neu festgesetzt.

Die Gebühren werden jeweils für eine volle Ferienwoche erhoben. Auch bei nur stunden- oder tagesweiser Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich. Beginnen oder enden

die Ferien in der Wochenmitte, so werden für diese Woche nur die tatsächlichen Ferientage berechnet.

Für die Betreuung werden ab 01.01.2011 folgende Elternbeiträge erhoben (Beitragsstaffelung/Woche):

Anrechenbares jährl. Familienbruttoeinkommen	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familien €/Monat	3-Kind-Familien €/Monat	4-Kind-Familien €/Monat
bis 21.000,-- €	11,00	8,50	5,50	2,00
21.001,-- - 30.000,-- €	16,00	12,50	8,50	3,00
30.001,-- - 39.000,-- €	38,50	29,00	19,50	6,50
Über 39.001,-- €	55,00	41,50	27,50	9,50

### **Einkünfte**

Als Einkünfte gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet: Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II oder SGB IX, Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und Wohngeldgesetz).

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten 3 Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens.

Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrags.

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr:**

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht jeweils mit dem ersten Tag des Ferienbetreuungsabschnitts und endet mit Ablauf des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts. Die Gebühr für die jeweilige Ferienbetreuung wird per Rechnung erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

### **An- und Abmeldung**

Die Anmeldung zur Schulferienbetreuung von Grundschulern ist bis spätestens **verbindlich** vorzunehmen. Sollte entgegen der Anmeldung die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden, **muss die Abmeldung bis spätestens 2 Wochen** vor dem jeweiligen Schulferienbetreuungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Geht die Abmeldung nicht rechtzeitig bei der Gemeinde ein, ist der vereinbarte Betreuungsbetrag zu entrichten.

Für An- und Abmeldungen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Gemeinde, Frau Gropp, Zimmer 27, Tel.: 49660-15.

Für Ermäßigungsanträge wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Gemeinde, Frau Ammann, Zimmer 26, Tel.: 49660-13.